

---

**455/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 18.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 22.05.2003, Nr. 433/J, betreffend Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/91/EG - Innerstaatlicher Handlungsbedarf ?, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die RL 97/16/EG („Hexachlorethan“ - Stammfassung) sah bereits grundsätzlich ein Verbot des Einsatzes von Hexachlorethan bei der Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen vor. Dieses Verbot erfolgte in Umsetzung des diesbezüglichen Verbotes auf PARCOM-Ebene.

Gemäß der RL 97/16/EG waren die Mitgliedstaaten für eine Übergangszeit ermächtigt, in bestimmten, in der obenangeführten Richtlinie festgelegten Bereichen noch durch nationales Recht Ausnahmen vorsehen zu können. Da in Österreich diesen Ausnahmereichen wirtschaftlich keine Bedeutung zukam, hatte Österreich bereits bei der Umsetzung der RL 97/16/EG von der genannten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

In der Folge hat die EU nach Ablauf dieses Übergangszeitraumes diese Ausnahmen durch Erlassung einer Novelle (2001/91/EG) zur Richtlinie 97/16/EG gestrichen. Da, wie oben schon dargestellt, Österreich durch nationales Recht keine Ausnahmen ermöglicht hat, war

daher auch kein Novellierungsbedarf gegeben. Die österreichische Rechtslage entspricht daher voll dem Stand der RL 2001/91/EG.

Der Regelungsinhalt der vorzitierten Richtlinie befindet sich in § 3 der Chem-Kreosot-CKW-CMR-Lampenöle-VerbotsV, BGBl. II Nr. 461/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 258/2000. § 3 der vorgenannten Verordnung ist seit Anfang 1999 in Geltung.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden mehrere auf Basis des Chemikaliengesetzes (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, erlassene österreichische Verbotssverordnungen in eine einzige „Chemikalien-Verbotssverordnung“ zusammengefasst, mit der zusätzlich 11 EU-Richtlinien umgesetzt werden.

In diese „Sammelverordnung“ wird auch die vorzitierte Verordnung aufgenommen. Sämtliche für die Erlassung der neuen Verordnung erforderlichen Verfahrensschritte, einschließlich die Einvernehmensverhandlungen mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, wurden abgeschlossen; die Kundmachung der neuen Verordnung soll noch im Sommer 2003 erfolgen.

Im Anschluss an diese Kundmachung soll die formelle, gesammelte Umsetzungsmeldung, in der auch die gegenständliche EU-Richtlinie 2001/91/EG angeführt wird, ergehen.